

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	GB 5 Geschäftsbereich Personal, Digitalisierung und Wirtschaft
	Ressort / Stadtbetrieb	404 - Haupt- und Personalamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Kathrin Kühne 563 7460 kathrin.kühne@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.04.2026
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0525/26</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>05.05.2026</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling &amp; Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>06.05.2026</b>	<b>Haupt- und Personalausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>11.05.2026</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Rückstellungen bei den Personalaufwendungen</b>		

**Grund der Vorlage**

Bereitstellung von überplanmäßigen Finanzmitteln für das Haushaltsjahr 2025 für Rückstellungen bei den Personalaufwendungen und Abfindungszahlungen zur Versorgungslastenteilung

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Wuppertal stimmt einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von **18,6** Mio. € für das Haushaltsjahr 2025 zur Zuführung zu den Personalrückstellungen und Abfindungszahlung zur Versorgungslastenteilung zu.

**Unterschrift**

Dr. Sandra Zeh

## Begründung

### Pensionsrückstellungen:

Für die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen besteht ein **Mehrbedarf** von **12,3 Mio. €**.

Für die nach beamtenrechtlichen Vorschriften bestehenden Pensionsverpflichtungen (gegenüber Versorgungsempfänger\*innen und aktiven Beamten\*innen als Anwartschaften) sind nach § 37 Abs. 1 S. 1 Kommunalhaushaltsverordnung -KomHVO- Rückstellungen zu bilden (Pensionsrückstellungen).

Zur Bildung der Pensionsrückstellungen erfolgt eine versicherungsmathematische Bewertung der Verpflichtungen im Teilwertverfahren unter Berücksichtigung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften. Neben der Dienstzeit der Pensionsberechtigten und statistischen Sterbewahrscheinlichkeiten (Heubeck 2018 G „Sterbetafeln“), beeinflussen insbesondere auch das Lebensalter und die Höhe der Besoldung (Grundgehaltssätze, Familienzuschläge) die Pensionsverpflichtungen.

Auf einen bereits erwarteten Mehrbedarf für 2025 in Folge der Besoldungsanpassungen wurde mit Drucksache VO/0268/25 im März 2025 hingewiesen. Detailliertere Ausführungen zu Personalbestand und -entwicklung erfolgten im Rahmen des ergänzenden Personalberichts zu den Drucksachen VO/0137/25 und VO/0162/25. Mit Drucksache VO/0921/25 wurde im November bereits zusätzlichen Mitteln i. H. v. **7,3 Mio. €** zugestimmt.

Mit Ermittlung der endgültigen Jahresabschlusswerte im März 2026 konnten alle beeinflussenden Aspekte (insbes. vorzeitige Versorgungseintritte) berücksichtigt und der abschließende Mehrbedarf von weiteren **10,2 Mio. €** festgestellt werden.

Bei den Versorgungsempfänger\*innen machen mehr als die Hälfte des Mehrbedarfs frühzeitigere Zuruhesetzungen aus:

Für vorzeitige Pensionierungen fällt im Haushaltsjahr je vorzeitigem Lebensjahr ein Mehrbedarf von durchschnittlich 42.000 € an. D. h. eine 4,8 Jahre (durchschnittlich frühere Zuruhesetzung in 2025) frühere Pensionierung führt im Jahr der Pensionierung zu einem Mehraufwand i. H. v. 201.600 € (je Sachverhalt/Person).

In Summe bedeuten allein die vorzeitigen Pensionierungen für 2025 einen Mehrbedarf von 5,5 Mio. €. Durch die Personalgestellungen an das Jobcenter, Eigengesellschaften und Eigenbetriebe erhöht sich dieser Wert auf 6,7 Mio. €. Bei den Gestellungen an die Eigenbetriebe steht dem überwiegenden Anteil der Auskehrungsbetrag zum Versorgungseintritt gegenüber.

Ein Großteil der restlichen Summe ergibt sich aufgrund der mehrstufigen Versorgungsbezugsermittlung angefangen beim (erhöhten) Besoldungstabellenbrutto, welche die lineare Steigerung bei bevorstehenden Besoldungsrunden nicht zutreffen lässt.

Im Übrigen ergeben sich Abweichungen durch Veränderungen der Entgeltbestandteile (z. B. Hinzutreten oder Wegfall von Familienzuschlägen und Versorgungskürzungen).

Bei den aktiven Beamten führen unberücksichtigte Beförderungen, unter Berücksichtigung verrechenbarer ansatzunterschreitender Aufwendungen (0,3 Mio. €) zu einem Mehrbedarf von **0,9 Mio. €**.

Für Rückstellungszuführungen bei Dienstherrnwechsel führen unberücksichtigte Neuzugänge zu einem Mehrbedarf von **1,2 Mio. €**.

Die Zuführung in o.a. Höhe ist deshalb zwingend notwendig.

**Beihilferückstellungen:**

Für die Zuführungen zu den Beihilferückstellungen besteht für das Haushaltsjahr 2025 ein weiterer Mehrbedarf i. H. v. **2,6** Mio. €.

Rückstellungen für beamtenrechtliche Beihilfeansprüche der aktiven Beamt\*innen und Versorgungsempfänger\*innen (Beihilferückstellungen) werden als prozentualer Anteil der Rückstellungen für Versorgungsempfänger\*innen berücksichtigt (§ 37 Abs. 1 S. 5 KomHVO). Dieser prozentuale Anteil wird nach § 37 Abs. 1 S. 6 u. 7 KomHVO aus dem Verhältnis der Beihilfeleistungen für Versorgungsempfänger\*innen zu den geleisteten Versorgungsbezügen der letzten drei vorangegangenen Haushaltsjahre gebildet.

Mit Drucksache VO/0921/25 wurde im November bereits zusätzlichen Mitteln i. H. v. **9,0** Mio. € zugestimmt. In Folge des zusätzlichen Mehrbedarfs bei den Pensionsrückstellungen erhöht sich auch der Mehrbedarf der Beihilferückstellungen.

**Urlaubs- und Überstundenrückstellungen:**

Für die Zuführungen zu den Urlaubs- und Überstundenrückstellungen besteht für das Haushaltsjahr 2025 ein Mehrbedarf i. H. v. **0,3** Mio. €.

Nicht in Anspruch genommene Urlaube und geleistete Überstunden (Gleit- u. Langzeitkonten) werden auf Stundenbasis mit den städtischen Verrechnungssätzen (ohne Sach- und Gemeinkostenzuschläge) und Wahlstunden für Wahlhelfer\*innen mit 4 € je Stunde bewertet.

**Abfindungszahlungen zur Versorgungslastenteilung:**

Bei Dienstherr\*innenwechsel werden ehemalige Dienstherr\*innen durch die Versorgungslastenteilung an der späteren Versorgung von Beamt\*innen beteiligt.

Grundsätzlich findet eine Versorgungslastenteilung durch Abfindungszahlungen der abgebenden Dienstherr\*innen statt (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bzw. §§ 94 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW).

Es ergibt sich ein Mehrbedarf für geleistete Abfindungszahlungen durch die Stadt Wuppertal i. H. v. von **2,6** Mio. €.

**Leistungsorientierte Bezahlung (LOB):**

Für die Zuführung zur Rückstellung der als variable Vergütung gezahlten leistungsorientierte Bezahlung (§ 18 TVöD-VKA) der tariflich Beschäftigten besteht ein Mehrbedarf von **0,8** Mio. €.

Die Rückstellung bemisst sich am, im Folgejahr auszahlenden, Budget. Dieses ermittelt sich anhand der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres, hier 2024 in welches die größte Entgelterhöhung der letzten Jahre fällt (+200 € danach 5,5%; mindestens 340 €).

**Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es handelt sich um die Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

## **Kosten und Finanzierung**

Eine Deckung der überplanmäßigen Mittel in Höhe von **18,6** Mio. € ist nicht möglich. Das Jahresergebnis 2025 wird entsprechend verschlechtert und das Eigenkapital in gleicher Höhe aufgezehrt.